

30.08.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/256

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2016/100 und 2016/100/1

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.
- **Beschluss zu den Stellungnahmen aus der erneuten förmlichen Beteiligung**
- **Feststellungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	14.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	08.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	07.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	07.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	08.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	06.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	08.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	07.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	07.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	07.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	14.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	08.09.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	06.09.2016 -							
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	12.09.2016 -							
Verwaltungsausschuss	12.09.2016 -							
Rat	15.09.2016 -							

Beschlussvorschlag

1. Die im Aufstellungsverfahren für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der als Anlage 1.1 und Anlage 1.2 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/256 beigefügten Abwägungstabellen abgewogen.
2. Die im Aufstellungsverfahren für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden gemäß der als Anlage 2.1 und Anlage 2.2 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/256 beigefügten Abwägungstabellen abgewogen.
3. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - bestehend aus Teil A - Planzeichnung - und Teil B - Textliche Darstellungen - gemäß Anlage 3 und Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/256 festgestellt. Die beigefügte Begründung (Anlagen 5.1 bis 5.3 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/256) mit Umweltbericht (Anlage 6 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/256) sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Anlage 7 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/256) werden gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird aufgefordert, den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ zur Genehmigung einzureichen und dieselbe nach ihrer Erteilung öffentlich bekannt zu machen und den Teil-Flächennutzungsplan damit in Kraft zu setzen.

Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. ist die Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover (Aufhebung der Ausschlusswirkung). Denn die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover. Die Verwaltung der Stadt hält zudem eine Aktualisierung und Neuausrichtung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2 b BauGB für geboten. Das wesentliche Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windenergieanlagen zu sorgen. Dabei müssen gegenläufige Interessen in einem abwägungsgerechten Plan münden. Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2016		
Produkt/Investitionsnummer: 5110610.4291120		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	ca. 16.500 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 06.03.2014 gefasst. Dieser Beschluss ist am 11.03.2014 in der Leine-Zeitung bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.10.2014 bis zum 20.11.2014, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 14.10.2014 bis zum 20.11.2014 statt. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 28.09.2015 bis zum 28.10.2015 durch Auslegung der Planunterlagen statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.2015 mit Rückäußerungsfrist bis zum 28.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es sind sowohl abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden als auch von der Öffentlichkeit eingegangen. Die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 16.06.2016 bis zum 20.07.2016 statt. Die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand durch Schreiben vom 16.06.2016 mit Rückäußerungsfrist bis zum 20.07.2016 statt.

Die Abwägungsvorschläge zu allen Stellungnahmen und Hinweisen sind als Anlagen 1.1., 1.2, 2.1 und 2.2 beigefügt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der zuletzt durchgeführten erneuten förmlichen Beteiligung führte nicht zur Notwendigkeit einer weiteren förmlichen Beteiligung. Die Konzentrationsflächenkulisse der Sonderbauflächen S1-S10 ändert sich nicht. In der Begründung (einschließlich des räumlichen Gesamtkonzeptes) und im Umweltbericht wurden inhaltliche Aktualisierungen, Ergänzungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Folgende wesentliche Sachverhalte wurden in den Stellungnahmen neu oder erneut angesprochen bzw. haben sich aus der Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ergeben:

Substantieller Raum, Abstimmung mit der Regionalplanung, Räumliches Gesamtkonzept:

- Die nun vorliegende Konzentrationsflächenkulisse mit den Konzentrationsflächen S1 bis S10 verschafft der Windenergienutzung substantiell ausreichend Raum, indem 7,7 % der Potenzialflächen als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Damit wird die Zielvorgabe des Windenergieerlasses von 7,35 % erreicht bzw. sogar überschritten. Es liegt im planerischen Ermessen der Stadt, unter Abwägung aller betroffenen Belange auch mehr an Konzentrationsfläche auszuweisen, als nach den Orientierungszahlen erforderlich wäre. Daher ist es nicht zu beanstanden (wie von Seiten der Öffentlichkeit geschehen), dass an der Sonderbaufläche S8 festgehalten wird, obwohl auch ohne den Einbezug der Fläche substantiell ausreichend Raum ausgewiesen wird. Dies gilt auch im Hinblick auf das weitere Festhalten an der Fläche S8 trotz Vergrößerung der Fläche S2.
- In der erneuten förmlichen Beteiligung wurde von der Region Hannover vorgebracht, dass die Planung nur teilweise mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimme, da es Abweichungen zur Flächenkulisse des Regionalplanentwurfs 2016 gebe. Hierzu ist zunächst Folgendes festzuhalten: Es ist in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die Gemeinden bei der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung einen Konkretisierungsspielraum haben. Nach erneuter Prüfung und Abstimmung der Flächenkulissen ergibt sich für die einzelnen Konzentrationsflächen folgende Beurteilung:
 - Die Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S2 (zusätzlich 2,77 ha) beruht darauf, dass die Region den Ausgangspunkt der Vorsorgeabstände bei den Grundstücksgrenzen ansetzt, während die Stadt den Außenwohnbereich als Ausgangspunkt heranzieht. Die beiden Ansätze stimmen in den meisten Fällen überein, können aber im Einzelfall voneinander abweichen.

- Die Abweichung im Hinblick auf die Sonderbaufläche S3 (zusätzlich 0,87 ha) beruht auf einer räumlich konkretisierten Einordnung von Flächen als Wald.
- Der Grund für Abweichung im Hinblick auf die Sonderbaufläche S4 (zusätzlich 2,78 ha) liegt darin, dass die Stadt eine Bebauung an der K6 südlich des Ortsteiles Wenden als Außenbereich und nicht als zum Siedlungszusammenhang gehörend einordnet.
- Die festgestellte Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S5 ist kleinflächig und daher als maßstabskonforme Konkretisierung zulässig. Die Abweichung beruht auf einem unterschiedlichen Ansatz beim Ausgangspunkt der Abstandsradien.
- Die Abweichungen der Sonderbaufläche S6 des Teil-FNP (4,15 ha, 5,45 ha und 0,83 ha kleiner) vom Regionalplanentwurf ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung von Schutzabständen zu einer Kleingartenanlage und zu Waldstücken; die Tatbestände waren von der Region aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung noch nicht in der Abwägung berücksichtigt worden.
- Die Abweichung der Sonderbaufläche S7 (1,58 ha kleiner) gegenüber dem RROP-Entwurf 2016 stellt eine zulässige Konkretisierung dar (Berücksichtigung eines Sportplatzes mit Schutzabstand 800m).
- Für den konkreten Einzelfall der Sonderbaufläche S8 – Esperke - setzt die Stadt Neustadt einen 600m-Abstand an, da wegen der aus städtebaulicher Sicht nicht beabsichtigten gewerblichen Nutzung ein größerer Abstand nicht erforderlich ist. Bei der Abweichung (9,93 ha größer) zum Regionalplan handelt es sich um die zulässige Berücksichtigung der Gegebenheiten dieses Einzelfalles.
- Der Grund für die Abweichung der Sonderbaufläche S9 (zusätzlich 1,79 ha) liegt darin, dass die Stadt ein Einzelgebäude am südöstlichen Rand des Ortsteils als Wohnnutzung im Außenbereich (Vorsorgeabstand: 600m) und nicht als zum Siedlungszusammenhang gehörend einordnet.
- Kleinflächige Abweichungen vom Regionalplan, wie im Falle der Sonderbaufläche 10, sind wegen der unterschiedlichen Maßstäblichkeit der Planungsebenen zulässig.
- Im Ergebnis kann also festgehalten werden: Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG ausreichend in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt. Eine Zielanpassungspflicht besteht im Stadium des Entwurfs des RROP 2016 nicht. Die Abweichungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.

Auswirkungen auf den Menschen

- Von Seiten der Öffentlichkeit wurde vorgetragen, dass bezüglich der Fläche S8 – Esperke – bislang nicht berücksichtigt worden sei, dass mit gefährlichen Abfällen gefüllte Stollen des Kalischachtes Hope unter die Fläche S8 reichten. Diese Bedenken konnten durch eine nähere Prüfung des Sachverhaltes und der Konsultation des LBEG Clausthal-Zellerfeld ausgeräumt werden.
- Von Seiten der Öffentlichkeit wurde die Differenzierung zwischen den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen (800 m) und Splittersiedlungen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich (600 m) kritisiert. An der Differenzierung soll jedoch weiter festgehalten werden. Der Abstand der Konzentrationsfläche S8 – Esperke- zur Siedlung „Hoper Bahnhof“, einer Splittersiedlung im Außenbereich, ist daher gerechtfertigt und ausreichend. Der Schutz vor immissionsschutzrechtlich unzulässigen Belastungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.
- Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall sind, anders als in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen, nicht zu erwarten, da die im Infraschallbe-

reich liegenden Schallemissionen von Windkraftanlagen weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- Von Seiten des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. wurde erneut darauf hingewiesen, dass der Fundamentbau zu Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters führen kann. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und ggf. durch Auflagen zu vermeiden. Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass als hartes Tabukriterium, die Schutzzone II in begründeter Abweichung vom Windenergieerlass und von der Forderung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. als weiches Tabukriterium eingeordnet. Die unterschiedliche Einordnung wirkte sich nicht auf die Konzentrationsflächenkulisse aus.
- Im Hinblick auf die Fläche S8 wurde von Seiten der Öffentlichkeit eine weitere gutachterliche Stellungnahme des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH vom 8. Juli 2016 zum Artenschutz vorgelegt (siehe Anhang zur Abwägungstabelle), da die bisher herangezogenen Daten defizitär seien. Das Ergebnis der Untersuchung führt jedoch – in Gegenüberstellung zu den bisher vorhandenen Daten – nicht zu der Einschätzung, dass die Fläche S8 von vornherein und auf Dauer ungeeignet ist, da die artenschutzfachliche Situation im Zeitverlauf Änderungen unterliegen kann. Eine detaillierte Untersuchung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Dort kann das Eingreifen von artenschutzrechtlichen Verboten zur Unzulässigkeit von Genehmigungsanträgen in der Fläche S8 führen.

Auswirkungen auf die Telekommunikation, Auswirkungen auf Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt, auf die Belange der Rohstoffgewinnung und -sicherung und auf sonstige Belange

- Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Ein aktualisierter Stand der Richtfunktrassen wird in der Begründung dokumentiert.
- Nach Aussagen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung liegen alle Konzentrationsflächen (bis auf S8) im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Nienburg. Die Vereinbarkeit mit Windenergieprojekten muss im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung.
- Im Hinblick auf die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorgetragene Belange der Rohstoffgewinnung und -sicherung werden der 2016 in Kraft getretene niedersächsische Windenergieerlass, der Entwurf des LROP 2016 und der Entwurf des RROP 2016 der Region Hannover in der Planung berücksichtigt und die Plandokumente des Teil-FNP entsprechend aktualisiert. Es ergaben sich jedoch keine Änderungen im Flächenzuschnitt der Konzentrationsflächen.

Als Anlagen 9 und 10 sind zur besseren Lesbarkeit die Planzeichenerläuterungen der Hauptkarte und die Planzeichenerklärung zum räumlichen Gesamtkonzept beigelegt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" bereitet den Ausbau für die Nutzung der Windenergie und das Repowering von Windenergieanlagen bauleitplanerisch vor. Damit erfolgt ein wesentlicher Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen im Neustädter Land.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kosten für die Leistungen des Auftragnehmers betragen gemäß Werkvertrag mit dem Büro Plan & Recht ca. 16.500 EUR.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wird der Antrag auf Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, der Region Hannover, gestellt, die binnen drei Monaten zu entscheiden hat. Ist die Genehmigung erteilt, wird diese bekannt gemacht und damit wird der sachliche Teil-Flächennutzungsplan wirksam.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

Anlagen

- 1.1 **Zusammenfassung** der Ergebnisse der Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- 1.2 **Abwägungstabelle im Volltext** zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit den Abwägungsvorschlägen
- 2.1 **Sachpunktetabelle** mit den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
- 2.2 **Abwägungstabelle im Volltext** zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Anlage (Gutachterliche Stellungnahme – Überprüfung von Greifvogelhorsten im Bereich des geplanten Windparks Esperke)
- 3 **Planzeichnung Hauptkarte**
- 4 **Planzeichnung Beikarten 1-10**
- 5.1 **Begründung**
- 5.2 Begründung Anlage 1: **Räumliches Gesamtkonzept**
- 5.3 Begründung Anlage 2: **Einkreisungskarten**
- 6 **Umweltbericht**
- 7 **Zusammenfassende Erklärung**
- 8 **Textliche Darstellungen und Hinweise ohne Normcharakter**
- 9 **Planzeichenerläuterung zur Hauptkarte**
- 10 **Planzeichenerklärung zum räumlichen Gesamtkonzept**